

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung des in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d enthaltenen Katalogs der begünstigten Dienste an die veränderten Programmvorgaben der EU.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch (SozialMissbrG) v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814).

### § 32

## Kinder, Freibeträge für Kinder

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch SozialMissbrG v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066;  
BStBl. I 2019, 814)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchender gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
  - a) für einen Beruf ausgebildet wird oder
  - b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder
  - c) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - d) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder eine **Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Par-**

laments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016 oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545) oder einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet oder

3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

...

(5) bis (6) *unverändert*

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

### J 20-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d:** Der Europäische Freiwilligendienst nach dem EU-Programm „Erasmus +“ wurde ohne inhaltliche Änderung in das Europäische Solidaritätskorps überführt und heißt nun „Freiwilligenaktivität“. Der Berücksichtigungstatbestand wurde hieran angepasst.

### J 20-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 32 Anm. 2.

► **SozialMissbrG v. 11.7.2019** (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814): In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d wird in Anpassung an die veränderten europäischen Programmvorgaben der Europäische Freiwilligendienst „Erasmus +“ in „Freiwilligenaktivität“ im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps umbenannt (BTDruks. 19/8691, 23, 62).

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist gem. Art. 18 Abs. 1 J 20-3 des SozialMissbrG am Tag nach der Verkündung und somit am 18.7.2019 in Kraft getreten. Sie ist daher nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der am 18.7.2019 geltenden Fassung erstmals im VZ 2019 anzuwenden.

**Grund und Bedeutung der Änderung:**

J 20-4

► **Grund der Änderung:** Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erhalten Eltern für ihre volljährigen Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ua. dann die kindbedingten Freibeträge nach § 32 Abs. 6, wenn das Kind einen der in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d genannten Freiwilligendienste ableistet. Hierunter fiel seit dem VZ 2014 auch der Freiwilligendienst iSd. VO (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. EU 2013 Nr. L 347, 50) (s. § 32 Anm. 108). Dieser Europäische Freiwilligendienst war allerdings nur bis 4.10.2018 Teil des EU-Programms „Erasmus+“. Zum 5.10.2018 trat das Europäische Solidaritätskorps in Kraft (VO (EU) 2018/1475 v. 2.10.2018, ABl. EU 2018 Nr. L 250, 1), das ua. auch den bisherigen Europäischen Freiwilligendienst beinhaltet. Im Europäischen Solidaritätskorps heißt der Freiwilligendienst nun „Freiwilligenaktivität“. Dies machte es notwendig, auch den Berücksichtigungstatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d an die geänderte Bezeichnung des Freiwilligendienstes und die neuen Rechtsgrundlagen des Dienstes anzupassen.

► **Bedeutung der Änderung:** Die Änderung hat als Berücksichtigungsvoraussetzung nicht nur Bedeutung für die Gewährung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nach Abs. 6. Sie wirkt sich auch auf die Anspruchsvoraussetzungen des Kindergeldes aus, da der kindergeldrechtl. Berücksichtigungstatbestand des § 63 Abs. 1 Satz 2 ua. § 32 Abs. 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Die „Freiwilligenaktivität“ wird in Art. 2 Nr. 6 VO (EU) 2018/1475 v. 2.10.2018 (ABl. EU 2018 Nr. L 250, 1) definiert. Danach handelt es sich um eine solidarische Aktivität, die in Form einer unbezahlten ehrenamtlichen Aktivität während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird. Sie soll jungen Menschen die Möglichkeit geben, einen Beitrag zur täglichen Arbeit von Einrichtungen zu leisten. Hierbei geht es um solidarische Aktivitäten, die letztlich den Gemeinschaften zugutekommen, in denen die Aktivitäten ausgeführt werden. Die Aktivitäten können entweder in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Mitglieds (grenzüberschreitend) oder im Wohnsitzland des Mitglieds (inländisch) erfolgen. Die Freiwilligenaktivität darf allerdings nicht an die Stelle von Praktika oder Arbeitsstellen treten und folglich keinesfalls mit einer

Beschäftigung gleichgesetzt werden. Sie muss zudem auf einer schriftlichen Vereinbarung über die Freiwilligenaktivität beruhen.

Nach der Begr. des Gesetzentwurfs (BTDrucks. 19/8691, 62) hat sich durch die Überführung des Europäischen Freiwilligendienstes vom Programm „Erasmus+“ in das „Europäische Solidaritätskorps“ keine Änderung hinsichtlich der Antragsmodalitäten und -voraussetzungen ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber einen nahtlosen Übergang bei der Berücksichtigung der Dienste beabsichtigt hat (so bereits Rz. A 18.3 Abs. 1 Satz 4 DA-KG 2019 v. 9.7.2019, BStBl. I 2019, 654, zu dem am 1.1.2014 stattgefundenen Programmwechsel). Hat sich ein Kind vor dem Inkrafttreten der Änderung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d für einen Freiwilligendienst „Erasmus +“ verpflichtet, ist es auch nach der Gesetzesänderung noch zu berücksichtigen, solange dieser Dienst fort dauert und die sonstigen Berücksichtigungsvoraussetzungen vorliegen. Nachdem das Europäische Solidaritätskorps schon am 5.10.2018 und damit vor der Änderung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d in Kraft trat, ist auch ein Kind, das sich bereits nach diesen Vorschriften zu einer entsprechenden Freiwilligenaktivität verpflichtet hat, bis zum 17.7.2019 nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d aF und anschließend nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d nF zu berücksichtigen.